

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KLINIK BAVARIA Kreischka

### § 1 Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen von Verkäufern und Anbietern gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten insbesondere auch gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i. V. m. §14 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (2) Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers oder Auftragnehmers, die der Käufer oder Auftraggeber nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Käufer bzw. Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und auf sie auf dem Angebot Bezug genommen wird.
- (3) Einbeziehung und Auslegung dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Verkäufer oder Auftragnehmer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gleichwohl werden sie auch gegenüber Kaufleuten nur Vertragsinhalt durch ausdrückliche Einbeziehung in Form von Übermittlung in Textform unter Bezugnahme auf ein bestimmtes Angebot des Verkäufers bzw. Auftragnehmers oder eine bestimmte Bestellung des Käufers bzw. Auftraggebers. Erfolgt ihre Übermittlung in Textform auf Verlangen oder Vorschlag des Verkäufers oder Auftragnehmers, spricht eine tatsächliche Vermutung für ihre Einbeziehung und Geltung, sofern das angebotene oder angebaute Rechtsgeschäft daraufhin ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen die Geltung aller oder einzelner ihrer Bestimmungen zustande kommt. Entsprechendes gilt ohne ihre erneute Übermittlung, sofern die Vertragspartner ihre Geltung im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen mehrfach wiederholt oder innerhalb der letzten 6 Monate bereits einmal vereinbart haben, für alle daraufhin eingegangenen gleichartigen Rechtsgeschäfte.
- (4) Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des jeweiligen Vertrages oder seiner Bestandteile sowie dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- (6) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, mit Ausnahme der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Käufers oder Auftraggebers.
- (7) Gerichtsstand ist der für den Firmensitz des Käufers oder Auftraggebers zuständige Gerichtsort, soweit der Verkäufer oder Auftragnehmer Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff des HGB ist. Der Käufer oder Auftraggeber ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Verkäufers oder Auftragnehmers zuständig ist.
- (8) Soweit im Folgenden nur von "Käufer" bzw. "Besteller" und "Verkäufer" die Rede ist, ist damit ggf. auch "Auftraggeber" bzw. "Besteller" und "Auftragnehmer" gemeint, gleichviel ob für das betreffende Vertragsverhältnis üblicherweise die eine oder die andere Bezeichnung der Vertragsparteien verwendet wird und umgekehrt.

### § 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote des Verkäufers/Anbieters sind grundsätzlich verbindlich. Werden sie erst nach Ablauf von 6 Wochen nach Zugang des Angebots angenommen, so hat der Verkäufer der Annahme unverzüglich zu widersprechen, wenn er sich nicht mehr an das seinerzeitige Angebot halten will. In entsprechender Anwendung von § 130 Abs.1 S. 2 BGB ist der Auftraggeber bis zur schriftlichen Bestätigung der Annahme des Auftrags/der Bestellung zu seinem/ihrer Widerruf berechtigt. Überschneiden sich Widerruf und Auftragsbestätigung zeitlich, so kommt es für einen Vertragsschluss im Zweifel darauf an, ob dem Widerruf ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt sowie darauf, ob die Einkaufsleitung oder eine Person ihrer Abteilung die Auftragsbestätigung an dem Tage, an dem mit ihrer Kenntnisnahme zu rechnen war, nachweislich vor Absendung ihres Widerrufs nicht zur Kenntnis genommen hat. Kostenvorschläge sind verbindlich und nur zu vergüten, wenn dies zuvor vereinbart wurde.
- (2) Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsangebots, soweit es dem Käufer schriftlich oder zumindest in Textform vorliegt. Falls der Käufer den Verkäufer in Textform um bestimmte Änderungen seines Vertragsangebots gebeten hat, richtet sich der Vertragsinhalt in erster Linie nach dem Inhalt der Änderungen und wird im Zweifel gem. § 315 BGB vom Käufer durch Auslegung von Vertragsangebot und eigenen Änderungswünschen bestimmt. Entsprechendes gilt für eine Bestellung, die dem Verkäufer vor Abgabe eines Angebots seinerseits vorliegt.
- (3) Eine Auftragsbestätigung des Verkäufers ist für den Vertragsinhalt ausschließlich dann maßgebend, wenn das Vertragsangebot mündlich angenommen wurde und der Käufer dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widersprochen hat.
- (4) Für die Zulässigkeit von Teillieferungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Unabhängig davon ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Proben oder Muster anzufordern.
- (5) Die einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung ggf. zugrunde liegenden Leistungsbeschreibungen und/oder Produktspezifikationen sowie sonstigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Angaben von Maßen und Gewichten und/oder ähnlichen Parametern sind als verbindlich anzusehen und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit, sofern sie im Angebot oder im Laufe der der Annahme vorangegangenen Vertragsverhandlungen nicht ausdrücklich nur als Annäherungswerte bezeichnet wurden. Die Beweislast dafür trägt der Verkäufer. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (6) Die Lieferungen und einzelnen Liefergegenstände sind möglichst mit dauerhaft erkennbaren Hinweisen auf ihre Firmenherkunft zu versehen und ordnungsgemäß zu verpacken und zu versenden. Der Auftragnehmer/Verkäufer ist zur Einhaltung sämtlicher für die Belieferung geltender Vorschriften und behördlichen oder sonstigen Auflagen verpflichtet, insbesondere was die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen anbelangt. Auf Verlangen ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Transport und Umverpackungen kostenlos entsprechend der Verpackungsverordnung zurückzunehmen bzw. er erbringt auf Verlangen ggf. schon bei Vertragsabschluss den schriftlichen Nachweis, dass die verwendeten Verpackungen in einem zugelassenen Verpackungsrücknahmesystem lizenziert und die Entsorgungskosten dadurch schon bezahlt sind. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Verpackungen auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten, die für den Auftraggeber aufgrund der Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen. Entsprechendes gilt, soweit im Rahmen der Vertragserfüllung sonstige Abfälle entstehen und zu entsorgen sind.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- (1) Alle Preise sind absolute Festpreise und verstehen sich, soweit nicht abweichend in Textform vereinbart, wie sie sich aus den wechselseitigen Erklärungen als Vertragsinhalt ergeben, einschließlich sämtlicher Nachlässe.
- (2) Alle Preise gelten "frei Haus inklusive Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten einschließlich Transportversicherung", sofern nicht davon abweichend ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde. Ein diesbezüglich abweichender Inhalt des Angebots aufgrund ausdrücklicher oder extra ausformulierter Bezugnahme auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen im Angebot, reicht für die Vereinbarung einer anderen Lieferbedingung als "frei Haus inklusive Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten einschließlich Transportversicherung" aufgrund der gem. § 1 Abs. 3 S. 2 u. 3 qualifizierten Einbeziehungsvoraussetzungen der vorliegenden, allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht aus. Sofern aufgrund abweichender Vereinbarung in Textform vom Besteller Versand-, Transport-, u./o. Transportversicherungskosten übernommen werden, ist dies zu den jeweils niedrigsten Kosten auszuführen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind nicht erstattungsfähig. Dem Besteller bleibt die Vorgabe einer bestimmten Beförderungsart vorbehalten, soweit dafür ein berechtigtes Interesse besteht.
- (3) Der Anspruch auf Bezahlung wird nur nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung setzt, neben dem verlangten Entgelt die Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift sämtlicher Beteiligter, insbesondere des Rechnungsempfängers, voraus, sowie die Angabe der Menge und/oder der handelsüblichen Bezeichnung des Gegenstandes, des Zeitpunkts der Lieferung und/oder der Art und des Umfangs der sonstigen Leistung gemäß Lieferschein, sowie ggf. auch die Angabe einer/s im Voraus vereinbarten Minderung oder Skontos.
- (4) Der Auftraggeber bezahlt die Ware nach Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb der auf dem Angebot ausgewiesenen oder anderweitig vereinbarten Zahlungsfrist, in Ermangelung einer vereinbarten Zahlungsfrist spätestens innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt. Der Fristbeginn wird jedoch durch den Tag der Lieferung gegen Empfangsbestätigung bzw. Vertragsleistung gegen deren Abnahme bestimmt, falls die Rechnung vor der Lieferung bzw. Vertragsleistung eintrifft. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Tag des Eingangs des Überweisungsauftrags bei der Bank maßgeblich. Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Ware oder Leistung.
- (5) Im Übrigen setzt Zahlungsverzug abweichend von § 286 Abs. 3 BGB eine Mahnung voraus, es sei denn der Auftraggeber befand sich innerhalb des letzten Halbjahres vor dem Eintritt der Säumnis bei einem gleichartigen Rechtsgeschäft schon einmal in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug können unter dem Vorbehalt der Geltendmachung innerhalb von 8 Wochen nach seinem Eintritt weitergehende Ansprüche und Zinsen in gesetzlicher Höhe verlangt werden.

### § 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Vorkasse

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte richten sich ausschließlich nach der aktuellsten Rechtsprechung über die Auslegung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Vorauszahlungen kann der Verkäufer nur aufgrund ausdrücklicher Zustimmung des Käufers in Schriftform (nicht Textform) verlangen.

### § 5 Lieferfristen

- (1) Vereinbarte Lieferfristen sind grundsätzlich verbindlich. Der vereinbarte Lieferzeitpunkt verschiebt sich jedoch angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Entsprechendes gilt bei Störungen aufgrund von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Käufer gewünschte Änderungen der zu liefernden Waren führen zu einer angemessenen Fristverlängerung, soweit sie nach rechtsgültiger Bestellung einvernehmlich veranlasst sind.
- (2) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, sofern der Auftragnehmer sich mit mehr als der Hälfte der vereinbarten Lieferung/Leistung für mindestens 3 Monate oder für mindestens 5 Monate auch nur mit einem Teil der Lieferung/Leistung in Verzug befindet, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber in den Fällen des Rücktritts zusätzlich Schadenersatz bzw. Aufwendungsersatz.

### § 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald ihm die Ware übergeben wurde. Das gilt ausdrücklich auch für den Versandkauf. Auch versendete Waren sind also vom Verkäufer gegen Beschädigung, Verlust und Untergang unterwegs zu versichern. Soweit ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen und/oder die typische Rechtsnatur des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts dem nicht entgegenstehen, erwirbt der Besteller mit Gefahrübergang auch das Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte des Lieferanten.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Dem Verkäufer verbleibt das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur ihrer vollständigen Bezahlung nur, soweit ihr Kaufpreis insgesamt 5.000 € brutto überschreitet, vorausgesetzt er kann nachweisen, sich üblicherweise gegenüber seiner anderen Kundschaft das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vorzubehalten.
- (2) Der Käufer ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der nach Abs. 1 noch im Eigentum des Verkäufers stehenden Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung und/oder zum Verbrauch der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus ggf. gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen werden hiermit im Umfang ihres Einkaufswertes sicherheitshalber an den Verkäufer abgetreten.
- (3) Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.
- (4) Übersteigt der Wert sämtlicher für den Verkäufer bestehender Sicherheiten seine bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.
- (5) Der Verkäufer ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

## § 8 Gewährleistung/Qualitätsanforderungen

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Gefahrübergang frei von Mängeln bleiben, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen. Ist eine Inbetriebnahme bezweckt und erfolgt diese später als die Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 12 Monate nach Entgegennahme der Lieferung/Leistung.
- (2) Die zu liefernden Produkte müssen in jeder Hinsicht der Vereinbarung und der jeweiligen Bestellung entsprechen sowie allen Zusicherungen, Spezifikationen und Beschreibungen, die vom Verkäufer zuvor abgegeben wurden.
- (3) Soweit der Auftragnehmer zur Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen, hygienischen und sonstigen rechtlichen Vorschriften und Auflagen verpflichtet ist, fallen hierunter insbesondere die nachstehenden Qualitätsrichtlinien in Bezug auf die Lieferung von Lebensmitteln:
- a. Der Zeitraum zwischen dem von etwaigen Vorlieferanten angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum und dem Tag der Anlieferung darf den für das jeweilige Produkt verkehrsblichen Mindesthaltbarkeitszeitraum nicht unterschreiten;
  - b. Fremd-, Zusatz- und Farbstoffe sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren;
  - c. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Produkte nicht mit polychloriertem Biphenyl (PCB) - haltigen Stoffen oder sonstigen vom Gesetzgeber verbotenen Mitteln in Kontakt gekommen sind;
  - d. Der Auftragnehmer gewährleistet weiter, dass die Produkte frei von wesentlich missfarbenen und produktuntypischen Anteilen und Fremdkörpern jeglicher Art sind und keine ekelerregenden Bestandteile, insbesondere keine produkt-untypischen Substanzen enthalten.
- (4) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren eingesetzt werden. Der Auftragnehmer steht für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien ein und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Etikettierung und Verpackung der Produkte allen Gesetzen und sonstigen rechtlichen Anforderungen entspricht. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Produkte mit allen schriftlichen Anweisungen, Informationen und Warnhinweisen bezüglich der Produkte zu versehen, die für deren sichere Benutzung oder für uns erforderlich sind, um allen gegebenenfalls für uns geltenden gesetzlichen oder anderweitigen Verpflichtungen nachzukommen.
- (6) Der Auftragnehmer hat nach besten Kräften dafür Sorge zu tragen, dass alle Vorteile aus den von Drittherstellern eingeräumten Gewährleistungen, Garantien oder ähnlichen Rechten, die gegebenenfalls für die gelieferten Produkte gelten, auf den Auftraggeber übertragen werden.

## § 9 Mängelrügen / Mängelansprüche

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer innerhalb von 3 Tagen sog. Fünftagewochen Anzeige zu machen. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt mit Anlieferung der Produkte an die jeweils vorgesehene Empfangsstelle und Vorlage des ordnungsgemäßen Lieferscheins.
- (2) Unverzüglich im Sinne von Abs. 1 bedeutet bei verderblicher Ware innerhalb einer Frist von höchstens 3 Werktagen und bei unverderblicher Ware innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche, in aller Regel aber höchstens 2 Wochen, es sei denn, es handelt sich um ein medizintechnisches Gerät und/oder seine Software, wenn sich der Mangel erst nach seiner Inbetriebnahme gezeigt hat.
- (3) Soweit bei offensichtlichen Mängeln die Annahme verweigert wird, gilt bereits die Annahmeverweigerung als Mängelrüge. Dies gilt insbesondere für die Nichteinhaltung von Transportvorschriften oder sonstigen Hygiene- oder Haltbarkeitsvorschriften, die bei Anlieferung erkennbar sind. Der Auftragnehmer erkennt an, dass bei Lebensmitteln die Nichtbeachtung der einschlägigen Temperaturbereiche bei der Belieferung, insbesondere im Tiefkühlsortiment, einen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts darstellt und den Auftraggeber zur Annahmeverweigerung berechtigt.
- (4) Wird ein Mangel vom Auftraggeber entdeckt, der die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der Produkte einschränkt oder ausschließt, so dürfen die Produkte weder verarbeitet noch an Dritte herausgegeben oder verkauft werden. Stellt der Auftraggeber bei einem einzelnen Produkt aus einer Gesamtlieferung einen Mangel fest, der die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit der Produkte einschränkt oder verhindert, kann der Auftraggeber durch geeignete Stichproben prüfen, ob es sich bei einem festgestellten Mangel um einen Einzelfall handelt oder ob Anhaltspunkte für Produktions- oder Behandlungsfehler vorliegen, die möglicherweise die Gesamtlieferung betreffen. Liegen solche Anhaltspunkte vor, gilt die Gesamtlieferung als mangelhaft.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beanstandete Produkte unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen. Nach Erhebung einer Mängelrüge ist der Auftraggeber nur verpflichtet, die Produkte entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu lagern, soweit es unter Berücksichtigung des übrigen Geschäftsbetriebes zumutbar ist. In diesem Falle haftet der Auftraggeber nur dann für die Beschädigung oder den Untergang der Produkte, wenn dies auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruht und ein anderes Verhalten unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zumutbar gewesen wäre.
- (6) Eine Haftung für Verderb bzw. Untergang der Produkte ist ausgeschlossen, soweit die Produkte nicht innerhalb von acht Tagen, bei leicht verderblichen Produkten innerhalb des nächsten Werktags nach Erhebung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer abgeholt werden.
- (7) Unterlässt der Käufer die Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Als genehmigter Mangel im Sinne dieser Bestimmungen gelten jedoch nicht qualitative und quantitative Abweichungen der gelieferten von der bestellten Ware, wenn ihre vertraglich vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit oder Verwendbarkeit so erheblich herabgesetzt ist, dass bei Wahrnehmung der Rügepflichten mit einer Genehmigung durch den Käufer billigerweise nicht hätte gerechnet werden können. Insoweit gilt das Bestimmungsrecht des Käufers nach § 2 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Im Übrigen gilt die Beweislastumkehr des § 476 BGB entsprechend, auch soweit der Kauf ein Handelsgeschäft ist.

(8) Falls Lieferprodukte nicht zum Liefertermin geliefert werden, oder insbesondere wegen ihrer Qualität, Menge oder anderweitig nicht den Bestimmungen der Vereinbarung entsprechen, geliefert werden, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Verlangt der Auftraggeber erneute Lieferung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Produkte in gleicher Menge, einwandfreier Qualität und zum gleichen Preis nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber zu liefern, auch wenn zwischenzeitlich ein Preisanstieg eingetreten ist oder die Ersatzlieferung nur zu einem höheren Preis beschafft werden kann. Auch bei Ersatzlieferung bleiben Schadensersatzansprüche für Mängel und Mangelfolgeschäden unberührt. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen beginnen bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung erneut zu laufen.

(9) Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ferner steht dem Auftragnehmer das Recht zu nachzuweisen, dass hier kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(10) Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(11) Wählt der Auftraggeber im Falle eines Mangels eine Neulieferung, so hat der Auftragnehmer nicht nur die Neulieferung auf seine Kosten zu übernehmen, sondern auch den Ausbau des mangelhaften und Einbau des neuen Teils.

(12) Vereinbaren Auftragnehmer und Auftraggeber eine Regelung zu Serienmängeln, so sind im Falle eines Serienschadens die entsprechenden Nachbesserungsarbeiten bei sämtlichen bisher gelieferten und noch zu liefernden Leistungen/Teilen durchzuführen (auch an bisher nicht von den Serienschäden betroffenen Lieferungen/Leistungen).

(13) Beim Auftreten von Serienfehlern verlängert sich für Teile, bei denen der Mangel aufgetreten ist, die vereinbarte Gewährleistungsfrist um 24 Monate.

(14) Im Übrigen richten sich die Rechtsfolgen von Mängelansprüchen nach den gesetzlichen Bestimmungen; das gilt auch für ihre Beschränkung auf Nacherfüllung. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber also das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt. Das gilt insbesondere, soweit diese aus einer Garantieübernahme resultieren.

(15) Die Mängelansprüche verjähren 2 Jahre nach Lieferung der Kaufsache bzw. der Erbringung der Leistungen.

(16) Sofern Dritte gegen den Auftraggeber berechtigt erscheinende Schadensersatzansprüche geltend machen, die auf Fehlern der vom Auftragnehmer gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen beruhen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Schadensersatzansprüchen frei.

(17) Der Auftragnehmer hat sich gegen alle Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung seines Geschäfts, einschließlich Produkthaftung und möglicher Rückrufisiken, in angemessener Höhe zu versichern. Die Deckungssumme muss wenigstens 2,5 Millionen € pro Personen- u. Sachschaden bzw. mindestens 5 Millionen € p. a. betragen, ohne dass damit eine Anspruchsbegrenzung vereinbart wird. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

## § 10 Ersatzteile, System- und Steuerungssoftware

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen branchenspezifischen technischen Nutzung, mindestens jedoch für den Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes vorzuhalten und ggf. zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Ersatzteile müssen den zum Zeitpunkt der Bestellung anerkannten Regeln der Technik entsprechen, soweit nicht bauartbedingt ältere Versionen zum Einsatz gelangen müssen. Für Updates und Upgrades der System- und Steuerungssoftware gilt entsprechendes. Im Übrigen ist der Auftraggeber auch berechtigt, Ersatzteile unmittelbar bei Herstellern und/oder Lieferanten des Auftragnehmers zu bestellen.

(2) Für Ansprüche wegen Mängeln gelieferter oder ggf. aus anderen Gründen beauftragt eingebauter Ersatzteile und/oder Updates und Upgrades gilt ebenfalls die zweijährige Verjährungsfrist ab Gefahrübergang.

## § 11 Veröffentlichung / Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen zu Referenz- und Reputationszwecken ist nur mit seiner ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig.

## § 12 Sicherheiten

Soweit wegen Anzahlungen Sicherheiten zu Gunsten des Auftraggebers wegen Gewährleistungs- bzw. Vertragserfüllungsansprüchen vereinbart werden, ist der Auftragnehmer damit zur rechtzeitigen Einreichung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer großen deutschen Bank oder Versicherung verpflichtet. Die Bürgschaft muss dann einen Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechenbarkeit streitiger Forderungen sowie des Rechts auf Hinterlegung beinhalten bzw. im Falle erheblicher Vorauszahlungen auf Verlangen zur Absicherung der Vertragserfüllung zusätzlich sogar auf sog. "Erstes Anfordern" ausgestellt sein.